

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/971

Niederbuchsiten: Neubau Reservoir Buechban, Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) Neubau Reservoir Buechban zur Genehmigung. Es handelt sich um einen Erschliessungsplan nach § 39 PBG, dem im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt.

Der Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu besitzt und betreibt auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181 das 1935 erstellte und 1993 erweiterte Zweckverbandsreservoir Buechban mit einem Speichereinhalt von 400 m³. Dieses Reservoir dient zur Druckhaltung und Wasserspeicherung in der Zweckverbandszone (Neuendorf, Niederbuchsiten und «Oberbuchsiten Untere Zone 3»). Weiter wird im Reservoir ein Anteil Brauchreserve für die Wasserlieferung an weitere Verbandsgemeinden sowie die in diesen Gemeinden fehlende Löschreserve gespeichert. Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) des Zweckverbandes (genehmigt von der Delegiertenversammlung am 26. Juni 2014) zeigt auf, dass der Speichereinhalt des heutigen Reservoirs zu klein ist. Im Falle einer Betriebsstörung würde mangels genügender Speicherkapazitäten die Wasserversorgung nach kurzer Zeit zusammenbrechen. Deshalb plant der Zweckverband den Bau eines neuen, 1'000 m³ grossen Reservoirs am Standort des bestehenden. Das bestehende Reservoir wird vollständig rückgebaut. Gleichzeitig werden die ebenfalls 1935 erstellten Wasser- und Abwasserleitungen erneuert.

Das neue Reservoir Buechban ist weiterhin Bestandteil der Primäranlagen des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu und wird in dessen Eigentum stehen. Als Bauherrschaft tritt somit der Zweckverband auf.

Die zur Genehmigung eingereichte Planung beinhaltet den Reservoirneubau inkl. Zufahrt und Zu- und Abgangsleitungen, das Rodungsgesuch sowie den Rückbau der alten Reservoiranlage. Sie besteht aus folgenden Unterlagen:

- 1.1 Genehmigungsunterlagen zur Teil-GWP Neubau Reservoir Buechban (Erschliessungsplan):
 - Erschliessungsplan: Teil-GWP Neubau Reservoir Buechban, Situation 1:2'000, Plan Nr. WV.160.020.301, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019 (Rev.);
 - Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag, SO.N.WV.16.020, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019.

1.2 Bauprojekt Neubau Reservoir Buechban mit Zu- und Abgangsleitungen und Zufahrt:

- Leitungsbau, Situation 1:500, Plan Nr. WV.160.020.303, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019 (Rev.);
- Leitungsbau, Längenprofil 1:500/100, Plan Nr. WV.160.020.304, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019 (Rev.);
- Leitungsbau, Grabennormalien 1:50, Plan Nr. WV.160.020.305, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019 (Rev.);
- Plan Rodung, Situation 1:2'500/1:500, Plan Nr. WV.160.020.306, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019 (Rev.);
- Reservoir, Grundrisse 1:100, Plan Nr. WV.160.020.307, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019 (Rev.);
- Reservoir, Schnitte 1:100, Plan Nr. WV.160.020.308, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019 (Rev.);
- Reservoir, Fassaden, Ansichten 1:200, Plan Nr. WV.160.020.309, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019 (Rev.);
- Reservoir, Umgebungsgestaltung, Situation 1:250, Plan Nr. WV.160.020.310, Emch+Berger AG Solothurn, 11. November 2019 (Rev.).

2. Erwägungen

2.1 Nutzungsplanverfahren (Erschliessungsplan)

Da der Neubau eines grösseren Reservoirs als Ersatz des bestehenden, ausserhalb der Bauzone liegenden Reservoirs Buechban in der rechtsgültigen GWP der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten (genehmigt mit RRB Nr. 2012/1446 vom 3. Juli 2012) nicht enthalten ist, wird im Sinne von § 39 PBG und §§ 98 Abs. 2 und 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) für das Bauvorhaben des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu eine Teilrevision der GWP Niederbuchsiten durchgeführt.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat die Teil-GWP Neubau Reservoir Buechban anlässlich seiner Sitzung vom 14. November 2019 als Erschliessungsplan beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG) und für die Publikation und die öffentliche Auflage freigegeben. Die Planauflage erfolgte in der Zeit vom 28. November 2019 bis am 10. Januar 2020.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Planung gilt somit als vom Gemeinderat beschlossen.

2.2 Baubewilligung

Dem Teil-GWP Neubau Reservoir Buechban kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.

Der zur Genehmigung eingereichte Projektstand entspricht dem Bauprojekt (vgl. Kapitel Ausgangslage, Ziff. 1.2). Die Baubewilligung kann mit Genehmigung der Teil-GWP miterteilt werden.

2.3 Ausnahmegewilligung für Bauen ausserhalb der Bauzonen

Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten nach Art. 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) folgende Bedingungen:

- Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert einen Standort ausserhalb der Bauzonen.
- Dem Bauvorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Das Reservoir liegt vollumfänglich im Wald, am geplanten Standort besteht bereits heute ein Reservoir und die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Ersatzneubaus zur Sicherstellung der regionalen Wasserversorgung am geplanten Standort sind nachgewiesen.

Der Bau der Zu- und Ableitungen (Leitungstrasse) führt im Teil ausserhalb des Waldes durch eine Landwirtschaftszone, welche mit einer kommunalen Landschaftsschutzzone überlagert ist. Die Voraussetzungen nach § 24 RPG sind auch bezogen auf die Leitungen erfüllt.

Die Landschaftsschutzzone dient gemäss § 16 des kommunalen Zonenreglements der Freihaltung der Landschaft von Bauten und Anlagen. Dieses Ziel wird durch die unterirdischen Leitungen nicht tangiert.

2.4 Waldrechtliche Bewilligung: Rodungsbewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Anhang 1

Gemäss Rodungsgesuch der Regionalen Wasserversorgung Gäu vom 18. November 2019 müssen für das Bauvorhaben 2'889 m² Wald gerodet werden, davon 89 m² definitiv. Für die temporäre Rodung von 2'800 m² ist flächengleicher Ersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 89 m² Realersatz in gleicher Gegend vorgesehen. Als Rodungersatz werden 89 m² in unmittelbarer Nähe (GB Niederbuchsiten Nr. 1181) angeboten. Die Zustimmung des Grundeigentümers für die Rodung und Ersatzaufforstung liegt vor.

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich. Das Rodungsgesuch im Zusammenhang mit dem Neubau des Reservoirs Buechban in Niederbuchsiten ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 28. November 2019 bis am 10. Januar 2020 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen.

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessensabwägung

Nach Art. 5 Abs. 2 WaG darf eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Das Bauvorhaben Neubau Reservoir Buechban stellt die Speicherung von Trink- und Löschwasser wie auch die Druckhaltung für die öffentliche Wasserversorgung sicher. Dies gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

b. Standortgebundenheit

Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).

Da das Bauvorhaben an bestehende Infrastrukturen gebunden ist, die auch die erforderliche Höhenlage des Reservoirs (Druckhöhe) vorgeben, ist die Standortgebundenheit gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen

Weiter ist erforderlich, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG). Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 RPG für das Bauvorhaben (Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt

Auch muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

f. Rodungersatz

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle von 2'800 m² für die temporäre Rodung sowie in unmittelbarer Nähe von 89 m² für die definitive Rodung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmenbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann (Anhang 1).

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 501-5'000 m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche.

2.5 Landwirtschaft

Das Leitungstrasse durchquert landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche als Fruchtfolgeflächen der ersten und in wenigen Bereichen der zweiten Güteklasse ausgeschieden sind. Da die

Leitungen jedoch auf rund 1.6 m Tiefe verlegt werden und der geplante Kontrollschacht am Rand zum Wald gesetzt wird, entstehen mit dem Leitungsbau keine längerfristigen Bewirtschaftungshindernisse für die Landwirtschaft.

Hingegen wird der Flurweg «Oberer Buechbanweg» als Zufahrt zur Baustelle des Reservoirs genutzt. Es wird davon ausgegangen, dass der Flurweg durch den Abtransport von Abbruchmaterial des Reservoirs sowie die Zufuhr von Baumaterial intensiv belastet wird. Vor der Benützung des Flurweges ist somit eine Aufnahme und Dokumentation des Zustandes des Flurweges zusammen mit dem Werkeigentümer vorzunehmen. Der Werkeigentümer hat für die Benützung des Flurweges seine Zustimmung zu erteilen. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Benützung des Flurweges ist der Weg wieder vollständig auf Kosten der Bauherrschaft instand zu stellen.

Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.

2.6 Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass temporär beanspruchter Boden (z.B. beim Abbruch und Neubau des Reservoirs, bei der Erstellung von Installationsflächen und Bodenzwischenlager) keine Verdichtungen oder andere Strukturveränderungen erleidet.

2.7 Entwässerung

Das Projekt sieht vor, dass das im Reservoir anfallende Schmutzabwasser wie auch das nicht verschmutzte Abwasser (vornehmlich Regenwasser, Überlauf Wasserkammer und Reservoirentleerung) zwar über separate Leitungen abgeleitet werden («Schmutzabwasserleitung» und «Saubwasserleitung» gemäss Gesuchsunterlagen), beide Leitungen aber in der Wolfwilerstrasse an die Mischwasserkanalisation der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten angeschlossen werden. Sobald die in der generellen Entwässerungsplanung Niederbuchsiten (GEP, genehmigt mit RRB Nr. 2007/289 vom 27. Februar 2007) vorgesehene neue Regenabwasserleitung ab Knoten Wolfwilerstrasse zum Moosbächli realisiert ist, soll die Leitung für nicht verschmutztes Abwasser an die neue Ableitung zum Moosbächli umgehängt werden.

Nicht verschmutztes Abwasser ist prioritär zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Da eine örtliche Versickerung aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht möglich und eine neue Ableitung in ein Oberflächengewässer unverhältnismässig ist, kommt vorerst nur die provisorische Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers über die Mischwasserkanalisation infrage. Dieser provisorischen Lösung kann zugestimmt werden. Die Anschlussmodalitäten an die bestehende Mischwasserkanalisation bzw. an die künftige Regenabwasserleitung (allfällige Anschlussgebühr allfällige Bewilligungen) muss der Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu direkt mit der zuständigen Standortgemeinde regeln.

2.8 Die gestützt auf diesen Beschluss zu entrichtenden Gebühren und Ausgleichsabgaben sind dem Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu in Rechnung zu stellen.

2.9 Formell wurde das Verfahren korrekt durchgeführt.

2.10 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2 und 107 GWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten Neubau Reservoir Buechban für die Erstellung des neuen Reservoirs Buechban inkl. Zufahrt und Zu- und Abgangsleitungen des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu wird im Sinne der Erwägungen sowie unter nachfolgenden Auflagen genehmigt (massgebende Dokumente gemäss Kapitel Ausgangslage, Ziff. 1.1).
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung des neuen Reservoirs Buechban samt sämtlichen im Zusammenhang mit der Reservoiranlage stehenden und in der Nutzungsplanung ausgewiesenen Zu- und Abgangsleitungen, der Zufahrt und den Rückbauarbeiten wird gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG im Sinne der Erwägungen sowie unter nachfolgenden Auflagen miterteilt (massgebende Dokumente gemäss Kapitel Ausgangslage, Ziff. 1.2).
- 3.3 Die Ausnahmbewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
- 3.4 Die Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen sowie unter nachfolgenden Auflagen erteilt.
- 3.5 Auflagen
 - 3.5.1 Wald
 - Die für das Rodungsvorhaben massgebenden Auflagen sind in Anhang 1 festgelegt.
 - Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und insgesamt Fr. 11'556.00 festgesetzt. Die Abgabe ist vom Bewilligungsempfänger zu leisten.
 - 3.5.2 Landwirtschaft
 - Bei der weiteren Planung und den Bauarbeiten sind die landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) zu berücksichtigen resp. zu schonen. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen sind wiederherzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
 - Vor Baubeginn ist der Zustand des Flurweges «Oberer Buechbanweg» sowie allfällig weiterer durch die Bauvorhaben genutzter Flurwege aufzunehmen und zu dokumentieren. Für die Benützung der Flurwege ist die Zustimmung des Werkeigentümers erforderlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Benützung der Flurwege sind diese wieder vollständig auf Kosten der Bauherrschaft instand zu stellen.
 - Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter/Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Parzelle abzusprechen.

- Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftern, Fritz Wyss, Jörg Zeltner, Peter Luterbach, Markus Häfeli und Rolf Uebelhard, korrekt zu entschädigen.
- Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet die Bauherrschaft.
- Bei Bauarbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.

3.5.3 Bodenschutz

- Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbaggern durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatten) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
- Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben sowie in zwei getrennten Wällen zwischenzulagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens muss der Boden in entsprechender Abfolge eingebracht und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden.

3.5.4 Entwässerung

- Die Sauberwasserleitung des Reservoir Buechban ist umgehend an die Regenabwasserleitung vom Knoten Wolfwilerstrasse zum Moosbächli umzuhängen, sobald diese Regenabwasserleitung realisiert ist.
- Die Anschlussmodalitäten (allfällige kommunale Bewilligungen und Anschlussgebühr) der Abwasserleitungen des Reservoirs Buechban an die bestehende Mischwasserkanalisation bzw. an die künftige Regenabwasserleitung muss die Bauherrschaft direkt mit der zuständigen Einwohnergemeinde Niederbuchsiten regeln.

3.6 Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung werden separat auf Gesuch hin behandelt und zugesichert.

3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.8 Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. PBG die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem Amt für Umwelt Meldung zu erstatten.

3.9 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3'523.00 erhoben.

3.10 Für die Rodungsbewilligung wird eine Gebühr von Fr. 200.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, einzureichen. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu,
p.A. Robert Gurtner, Präsident, Dorfstrasse 12,
4625 Oberbuchsitzen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'500.00	(1015000 / 007)
Rodungsgebühr:	Fr.	200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe:	Fr.	11'556.00	(4240000 / 035 / 81292)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>15'279.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Anhang 1: Rodungsbewilligung ROD2019-010

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 332.078.005, bic, Abt. Boden) (3), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Abteilung Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (ROD2019-010)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (ROD2019-010)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern ([Ref. ROD2019-010] // Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO)

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu, Robert Gurtner, Präsident, Dorfstrasse 12, 4625 Oberbuchsiten, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Niederbuchsiten, Rodung+Ersatzaufforstung, Bruno Zeltner, Präsident, Bünenrain 7, 4626 Niederbuchsiten **(Einschreiben)**

Emch+Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Niederbuchsiten: Genehmigung der Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Neubau Reservoir Buechban.“)

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Departemente“ [Niederbuchsiten]: „Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (ROD2019-010) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12):

Dem Gesuchsteller Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmbewilligung erteilt, auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181 zugunsten des Bauvorhabens Neubau Reservoir Buechban 2'889 m² Wald zu roden, davon 89 m² definitiv. Die Bewilligung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle zu erbringen sowie für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz in unmittelbarer Nähe auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181 von 89 m². Der Rodungersatz ist bis 30. Juni 2022 zu erbringen.“)